

nissen der gesetzmäßigen Gesellschaftsentwicklung übereinstimmen. Von seinem Klassencharakter her impliziert deshalb auch das sozialistische Recht ein bestimmtes Verhältnis zu den objektiven Gesetzen. Grundsätzlich gilt: Die Forderung, den Klassencharakter des sozialistischen Rechts auszuprägen, schließt ein, die Erfordernisse der objektiven Entwicklungs- und Strukturgesetze möglichst adäquat im sozialistischen Recht widerzuspiegeln; je adäquater dies geschieht, um so wirkungsvoller dient das sozialistische Recht der Durchsetzung der Klasseninteressen der Arbeiter.

Genausowenig wie die materiellen Lebensbedingungen der Arbeiterklasse das sozialistische Recht unvermittelt determinieren, genauso wenig gibt es eine automatische, ohne politische und ideologische Zwischenglieder vermittelte Widerspiegelung der objektiven Gesetze im sozialistischen Recht. Das ergibt sich aus der relativen Selbständigkeit des staatlichen und des rechtlichen Teils des Überbaus und der aktiven Einwirkung des Staates und des Rechts auf die Basis und den Entwicklungsstand der Produktivkräfte.<sup>20</sup> Dies nicht zu erkennen hieße, die Notwendigkeit, bei der Ausnutzung objektiver Gesetze gesellschaftliche Verhältnisse mit Hilfe des sozialistischen Rechts zu gestalten, mit der rechtlichen Regelung selbst zu identifizieren. Diese Notwendigkeit muß erkannt und vom sozialistischen Staat in rechtliche Regelungen umgesetzt werden. Das Wissen von den objektiven Gesetzen muß in ein entsprechendes rechtliches Wollen umgeformt werden: genau genommen nutzen wir deshalb immer nur unser Wissen, unsere Einsichten in die objektiven Gesetze, um diese mit Hilfe des Rechts auszunutzen.

Objektive soziale Gesetze bestehen aus bestimmten Zusammenhängen des praktischen gesellschaftlichen Handelns materiell tätiger Menschen, ihrer materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse. Nichtsdestoweniger handelt es sich um objektive Gesetze; Gesetze also, die nicht von der Willkür und den Wünschen der Menschen abhängen, weshalb die Klassiker auch die gesetzmäßige gesellschaftliche Entwicklung als „naturgeschichtlichen Prozeß“ bezeichneten.<sup>21</sup> Im Gesetzesbegriff des historischen Materialismus ist also die Dialektik von objektiven Bedingungen und subjektiver Tätigkeit des Menschen eingeschlossen.

Beim Übergang zum Sozialismus und Kommunismus erhält diese Dialektik qualitativ neue Züge, ohne daß dabei die Gesellschaftsentwicklung ihren Charakter als naturgeschichtlichen Prozeß verlöre. Während in vorsozialistischen Gesellschaften die Gesellschaftsentwicklung grundsätzlich spontan erfolgt, wird jetzt zur bewußten, planmäßigen Gestaltung der Gesellschaftsentwicklung übergegangen. Die Rolle des subjektiven Faktors nimmt gesetzmäßig zu, was seinen konzentrierten Ausdruck in der wachsenden Führungsrolle der marxistisch-leninistischen Partei findet.<sup>22</sup> Unter diesen Bedingungen wird die gesellschaftliche Entwicklung mehr und mehr zum bewußt beherrschten und planmäßig verwirklichten Prozeß.

20 Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 310.

21 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 16; W. I. Lenin, Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. 131.

22 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 7f.; P. Fedossejew, „Die wachsende Rolle der Partei - eine Gesetzmäßigkeit des Aufbaus von Sozialismus und Kommunismus“, in: Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Entwicklung der marxistisch-leninistischen Theorie, Berlin 1971, S. 142 ff.